

Videüberwachung¹

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystem der Stiftung AHBasel.

§ 2 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung des AHBasel im Aussenbereich der offenen Abteilung, Missionsstrasse 47a, 4055 Basel, dient dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen, bzw. zur Verfolgung solcher strafbaren Handlungen, namentlich der im AHBasel untergebrachten Jugendlichen und der Wahrung des Hausrechts und der Einhaltung der Hausordnung.

Für die Dauer der Bauarbeiten wird im Aussenbereich der Baustelle und der unmittelbar daran angrenzenden geschlossenen Abteilung eine Videoüberwachung eingesetzt. Diese dient zur Erfassung von Personen, welche durch ein unerlaubtes Eindringen auf die Baustelle ein Sicherheitsrisiko für die Mitarbeitenden und die untergebrachten Jugendlichen der geschlossenen Abteilung darstellen.

§ 3 Gesetzliche Grundlagen

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sowie die Verordnung über die Information und Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 9. August 2011.

§ 4 Zuständige Stellen

¹ Mit der Durchführung der Überwachung, Speicherung, Auswertung, Aufbewahrung, Sicherung und Vernichtung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen beauftragt.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichnete externe Unternehmung. Mit der externen Firma wird ein Datenschutzrevers abgeschlossen. Das technische Personal nimmt keine personenbezogenen Auswertungen vor.

¹ Durch den Stiftungsrat genehmigte Version vom 06.03.2025; zustimmend geprüft durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt am 18.06.2025

§ 5 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) ist die Geschäftsleitung des AHBasel.

§ 6 Überwachungsperimeter

Die Überwachungskameras sind so eingestellt, dass sie

- den Aussenbereich der offenen Abteilung (Vorplatz: ganze Gebäudelänge und max. 3 m von der Grundmauer entfernt, Fassade: Parterre bis zum 2. Stock) und
- den Aussenbereich zwischen der Baustelle Fassade Nord-Ost und der geschlossenen Abteilung erfassen.

Die Kameraeinstellungen sind im Anhang unter Punkt 3 aufgeführt.

§ 7 Überwachungszeiten, Hinweistafeln

¹Die Überwachung erfolgt während der im Anhang, Punkt 2 festgelegten Zeiten.

² Es werden an allen offiziellen Zugängen zum Areal² sowie innerhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Videoüberwachung

Diese Anlage wird videoüberwacht.

Auskunftstelle: AHBasel

§ 8 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

Standort

Die Kameras für die Überwachung

- des Aussenbereichs offene Abteilung sind beim Verwaltungstrakt der Stiftung AHBasel im ersten Stock installiert und auf die Aussenfassade der offenen Abteilung ausgerichtet.
- des Aussenbereichs der Baustelle sind an der Brandmauer der geschlossenen Abteilung und an einem Baustellenkandelaber beim Wohnwerk installiert und auf Baustelle ausgerichtet.

Technische Beschreibung

- Anzahl Kameras: 3 Aussenbereich offene Abteilung
 2 Baustelle
- Zoommöglichkeit: ja
- Kameras werden durch einen Bewegungsmelder aktiviert, d.h. die Aufnahmen erfolgen nur bei Bewegung

² Zugang zum Areal über Nonnenweg und Missionsstrasse

Erfasste Bereiche

- Siehe § 6

Erfasste Personen

- Klienten des Stiftung AHBasel
- Mitarbeitende der Stiftung AHBasel
- Sämtliche Personen, die sich vor der offenen Abteilung und auf der abgesperrten Baustelle aufhalten.
- Personen, welche sich nach 20:00 Uhr im Aussenbereich der Baustelle aufhalten.

§ 9 Übermittlung der Videoaufnahmen

Die Aufzeichnungen werden via Kabel von den Videokameras direkt auf einen lokalen Videosever übertragen.

§ 10 Auswertung

Die Aufzeichnungen der Videokameras werden regelmässig ausgewertet, jedoch nicht in Echtzeit. Die Auswertung wird von den im Anhang, Punkt 1 aufgeführten Personen vorgenommen.

§ 11 Speicherung und Vernichtung der Daten

¹ Führt die Auswertung der Videoaufzeichnungen gemäss §8 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss §2, werden die Aufzeichnungen sofort vernichtet.

² Nach 7 Tagen werden alle Aufzeichnungen, soweit sie nicht nach §11 Absatz 3 benötigt werden, automatisch im System gelöscht.

³ Relevante Aufnahmen können, wenn dies zur Erreichung des konkreten Zwecks (vgl.§2) erforderlich ist, bis zur Übergabe an die zuständige Behörde des Straf- und Zivilrechts, längstens jedoch für die Dauer von 20 Tagen aufbewahrt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss §4 zugänglich aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen werden vernichtet, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 20 Tagen.

§ 12 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich an die Behörden des Straf- und Zivilrechts weitergegeben werden, sofern diese die Aufzeichnungen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigen.

§ 13 Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss §4, Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 14 Evaluation und Vorfallliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der

Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen.

§ 15 Inkrafttreten

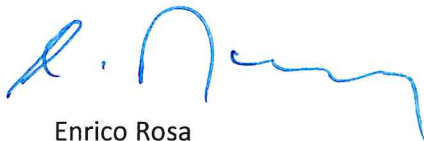
Dieses Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft und hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren.

§ 16 Publikation

Das Reglement wird (ohne Anhang) auf der Webseite der Stiftung AHBasel publiziert.

Basel, 18.06.2025

Stiftung AHBasel



Enrico Rosa
Präsident



Claudia Wechsler
Geschäftsleiterin